

Für das Planungsschuljahr 2026/2027 gelten folgende Fristen:

<i>im Vorjahr zurückgestellt</i>	schulpflichtig bzw. nach "verschobenem" Schulbeginn schulpflichtig	„Einschulungskorridor“ schulpflichtig werden können	auf Antrag schulpflichtig	
Geburtsdatum 1.10.2018 – 30.9.2019	Geburtsdatum 1.10.2019 – 30.6.2020 und 1.7.2019 – 30.9.2019	Geburtsdatum 1.7.2020 – 30.9.2020	Geburtsdatum 1.10.2020 – 31.12.2020	Geburtsdatum ab 1.1.2021
Keine weitere Zurückstellung möglich, sonst Prüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs	Prüfung der Schulfähigkeit nur im Zweifelsfall (Aussagen des Kindergartens, Antrag der Eltern, Auffälligkeit beim Aufnahmegespräch/Screening) Zurückstellung möglich, wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt Rechtsgrundlage: KMS vom 5.10.2009 Nr. IV. 1-5 S. 7301-4.92665 o.V. KMS vom 1.2.2010 Nr. IV.1-5. S 7301-4.917 o.V. § 2 (4) GrSO	Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren. Die Schule berät und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob das Kind 2026/2027 schulpflichtig wird oder nicht. Sie geben bis 10.4.2026 eine schriftliche Erklärung ab, wenn das Kind erst 2026/2027 schulpflichtig werden soll Rechtsgrundlage: § 2 (4) GrSO	Bei Antrag auf Einschulung sollen Elternwille und vorangegangene Maßnahmen (z.B. Aufnahme in die Vorschulgruppe des Kindergartens) in besonderem Maße berücksichtigt werden. Prüfung der Schulfähigkeit nur im Zweifelsfall (Aussagen des Kindergartens, Antrag der Eltern, Auffälligkeit beim Aufnahmegespräch/Screening), Ablehnung des Antrags oder Widerruf der Aufnahme durch die Schule bis zum 30.11. sind keine Zurückstellung Rechtsgrundlage: KMS vom 5.10.2009 Nr. IV. 1-5 S. 7301-4.92665 o.V. KMS vom 1.2.2010 Nr. IV.1-5.S 7301-4.917 o.V.	schulpsychologisches Gutachten erforderlich Ablehnung des Antrags oder Widerruf der Aufnahme durch die Schule bis zum 30.11. sind keine Zurückstellung Rechtsgrundlage: KMS vom 1.2.2010 Nr. IV.1-5.S 7301-4.917 o.V.